

21. Welcher Zeitpunkt ist maßgebend für die zeitliche Anwendung der Normen über ein Zurückbehaltungsrecht wegen nicht konnexer Gegenforderungen?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 26. September 1901 i. S. Gr. (Bekl.) w.
Gr. Testamentsvollstrecker (PL). Rep. VI. 181/01.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Testamentsvollstrecker des Gr. klagten, während die Aus-
niefung des Nachlasses noch der Witwe des Erblassers zustand, im
Jahre 1900 von einem der mehreren Erben ein ihm vom Erblasser
vor diesem Jahre gegebenes Darlehn ein. Die näheren Einzelheiten
interessieren hier nicht. Der Beklagte wurde verurteilt, und seine
Revision zurückgewiesen. Da er auch eine Retentionseinrede vor-
geschützt hatte, so heißt es über die obige Frage in den

Gründen:

... „Der Beklagte hat noch die Richtigkeit der Verwerfung
seiner Zurückbehaltungseinrede in Zweifel gezogen. Er hatte diese
auf die Behauptung gestützt, daß die Kläger, welche verpflichtet seien,
ihm, als einem Miterben, Auskunft über den Stand des Nachlasses
zu erteilen und Einsicht in die darauf bezüglichen Urkunden zu ge-
währen, dies ungeachtet seiner mehrfachen Aufforderungen bisher
unterlassen hätten. Da mit der Klage der Beklagte nicht als Mit-
erbe, sondern als Nachlassschuldner in Anspruch genommen ist, so hat
das Berufungsgericht mit Recht ausgesprochen, daß nach dem § 273
B.G.B., bei dem Mangel an Konnexität, das geltend gemachte Zurück-
behaltungsrecht nicht begründet sei. Es mag hier hinzugefügt werden,
daß, obgleich der Beklagte Kaufmann ist, aus mehreren . . . Gründen
von einem kaufmännischen Zurückbehaltungsrechte nach Art. 313
des alten oder § 369 des neuen Handelsgesetzbuches gar nicht die
Rede sein könnte. Es kann sich nur noch fragen, ob das neue Recht
hier mit Recht angewandt worden ist, während zwar die vorliegende
Klage erst im Jahre 1900 anhängig gemacht ist, aber alle in Betracht
kommenden Rechtsverhältnisse aus der vor dem 1. Januar 1900
liegenden Zeit ihren Ursprung herleiten. Der Beklagte hat offenbar
seine Retentionseinrede auf das vor dem Jahre 1900 geltende ham-
burgische Partikularrecht gründen wollen, welches wenigstens nach
einer sehr verbreiteten Meinung jedem Schuldner auch wegen nicht
konnexer Gegenforderungen eine solche Berechtigung gewähren sollte.
Nun ist aus Art. 170 Einf.-Ges. zum B.G.B. mehrfach die Folgerung

gezogen worden, daß das Zurückbehaltungsrecht, soweit es als rein obligationenrechtlich zu gelten hat, und alle erheblichen Rechtsverhältnisse aus der Zeit vor 1900 herrühren, nach dem älteren Rechte zu beurteilen sei.

Vgl. z. B. Habicht, Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Ausfl. 2) S. 338, und Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch (Ausfl. 6 und 7) Bd. 2 Anm. 38 zu § 369 S. 1220 flg.

Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigetreten werden, soweit das Retentionsrecht auf eine nicht konnexe Gegenforderung gestützt wird. In einem solchen Falle werden die beiden einander gegenüber stehenden Forderungen allererst durch die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechtes in eine rechtliche Beziehung zu einander gebracht; erst durch dieses Ereignis verändert sich der Inhalt der Forderung, gegen welche retiniert werden soll, in der entsprechenden Weise. Es kommt daher darauf an, ob das zur Zeit jener Geltendmachung in Kraft stehende Recht derselben eine solche Rechtswirkung beilegt. Da dies das Bürgerliche Gesetzbuch nicht thut, so ist hier die Retentionseinrede in der That mit Recht verworfen worden; denn es war nicht behauptet, daß der Beklagte etwa schon vor dem Jahre 1900 außergerichtlich sich einmal auf dieses angebliche Retentionsrecht berufen hätte. Deshalb kann dahingestellt bleiben, ob der vom Berufungsgerichte angegebene Grund, daß überhaupt jede Retentionseinrede nach dem Zeitpunkte ihrer Geltendmachung zu beurteilen sei, Billigung verdient.“ . . .